



Deubner & Kirchberg, Erzbergerstraße 113a, 76133 Karlsruhe

**Per Boten**

Bundesverfassungsgericht  
– Zweiter Senat –  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**1. Juni 2022**

**Unser Zeichen: 585/21 K80**

**Sachbearbeiter:**  
Sekretariat: Uschi Strenger  
Durchwahl: (0721) 98548-22

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg**  
E-Mail: strenger@deubnerkirchberg.de  
d7/11867 KI

**Wahlprüfungsbeschwerde**

In dem Verfahren über die Wahlprüfungs-  
beschwerde

der Frau **Dr. Karin Thissen**, Am Sonnfeld 2,  
97076 Würzburg

– Beschwerdeführerin –

Proz.Bev.: RAe Deubner & Kirchberg|PartG  
mbH, Erzbergerstr. 113 A, 76133 Karlsruhe

gegen den Beschluss des Deutschen Bun-  
destages vom 07.04.2022

2 Abschriften **anbei**

erheben wir hiermit unter **Vorlage** einer § 22 Abs. 2 BVerfGG  
entsprechenden Vollmacht namens und in Auftrag der Be-  
schwerdeführerin

**Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG**

zum Bundesverfassungsgericht mit folgenden

**PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**DR. DIRK HERRMANN**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**HELMUT EBERSBACH**  
Fachanwalt für Vergaberecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**PROF. DR. WERNER FINGER**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**MARCO RÖDER**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**JENNIFER ESSIG**  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

**HANNAH BIERMAIER**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**NATALIE KAESTNER**  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

**JANINA ESSIG**  
Rechtsanwältin

**GEORG UHLIG**  
Rechtsanwalt

Deubner & Kirchberg  
Rechtsanwälte | Partnerschaft mbB  
Erzbergerstraße 113a, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 98548-0  
Telefax: 0721 98548-54

rae@deubnerkirchberg.de  
www.deubnerkirchberg.de

Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: PR 700234  
Steuernummer: 35025/04908

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen  
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43  
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

### Anträgen:

1. Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 ist insofern ungültig, als es um das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 003 (Steinburg/Dithmarschen-Süd) geht. Es wird festgestellt, dass der CDU-Abgeordnete Mark Helfrich damit seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verloren hat.
2. Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07.04.2022, mit dem der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Gültigkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis 003 (Steinburg/Dithmarschen-Süd) anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 zurückgewiesen worden ist, verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Der Deutsche Bundestag wird verpflichtet, die anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlbezirk Itzehoe 008, hilfsweise: Im Wahlkreis 003 (Steinburg/Dithmarschen-Süd), abgegebenen Erststimmen erneut auszählen zu lassen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen im Einspruchs- und im Wahlprüfungsbeschwerde-Verfahrens zu erstatten.

### I. Gegenstand des Verfahrens

Die Beschwerdeführerin (nachfolgend: Bf.), als „Nachrückerin“ bereits von 2015 bis zur Bundestagswahl 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages, hat sich bei den am 26.09.2021 stattgefundenen Bundestagswahlen als SPD-Direktkandidaten um das Bundestagsmandat im Wahlkreis 003 (Steinburg/Dithmarschen-Süd) beworben. Sie ist mit einem Unterschied von lediglich 52 Stimmen dem CDU-Kandidaten Mark Helfrich unterlegen.

Gegen die Gültigkeit dieses Erststimmen-Ergebnisses im Wahlkreis 003 hat die Bf. fristgerecht mit Schreiben vom 22.11.2021 sowohl in ihrer Eigenschaft als Wahlberechtigte als auch in ihrer Eigenschaft als Wahlbewerberin Einspruch zum Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages eingelegt. Dieser Einspruch ist mit dem hier angefochtenen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07.04.2022 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Im Vordergrund der hiergegen erhobene Wahlprüfungsbeschwerde steht die von der Bf. weiterhin geltend gemachte statistische Auffälligkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis 003 bzw. im Wahlbezirk Itzehoe 008, die eine Vertauschung der für die Bf. einerseits und für den CDU-Kandidaten andererseits abgegebenen Erststimmen nahelegt. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages genügt dies jedoch nicht der Darlegungspflicht im

Wahlprüfungsverfahren. Außerdem habe die Einspruchsführerin die statistische Signifikanz des von ihr für unplausibel erachteten Ergebnisses nicht dargelegt; insbesondere führe sie nicht aus, ab welcher Schwelle ein Wahlbezirksergebnis als Einzelwert gegenüber der Gesamtheit der Wahlbezirksergebnisse im Wahlkreis 003 notwendigerweise zu der Annahme eines statistisch unplausiblen Ergebnisses führe.

Der Wahlprüfungsbeschwerde sind **beigefügt**

- die **Vollmacht** gemäß § 22 Abs. 2 BVerfG und
- als **Anl. Bf.1**: Der Wahleinspruch der Bf. vom 22.11.2021 nebst Anlagen;
- als **Anl. Bf.2**: die Eingangsbestätigung des Wahlprüfungsausschusses vom 02.12.2021;
- als **Anl. Bf.3**: das Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 13.01.2022 nebst Anlage;
- als **Anl. Bf.4**: die Reaktion der Bf. hierauf vom 26.01.2022;
- als **Anl. Bf.5a** und **Anl. Bf. 5b**: die weiteren Eingaben der Bf. vom 11.02.2022 und vom 24.02.2022 (unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 12.01.2022 – 2 BvC 17/18 –) und
- als **Anl. Bf.6**: die Einspruchsentscheidung des Deutschen Bundestages vom 07.04.2022

## II. Der Wahleinspruch und die Einspruchsentscheidung

Im Rahmen ihres fristgerechten Einspruchs gegen die Gültigkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis 003 (Steinburg-Dithmarschen Süd) hatte die Bf. zum einen eine unzureichende Überprüfung der ungültigen Stimmen durch den Kreiswahlausschuss und zum anderen ein (statistisch) unplausibles Erststimmenergebnis im Wahlbezirk „Itzehoe 008“ geltend gemacht.

Den Vorwurf einer unzureichenden Überprüfung der ungültigen Stimmen durch den Kreiswahlausschuss hält die Bf. Im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nicht aufrecht. Anders verhält es sich hinsichtlich ihres Vorbringens zu dem von ihr als unplausibel bzw. als statistisch auffällig bezeichneten Erststimmenergebnisses im Wahlbezirk „Itzehoe 008“, in dem es abweichend vom Mittelwert und nach ihrer im Einzelnen begründeten und mit entsprechenden Berechnungen/Tabellen belegten Auffassung merkwürdig wenig Erststimmen für sie, die Bf., und, damit korrespondierend, auffällig sehr viel mehr Erststimmen für den CDU-Kandidaten Mark Helfrich abgegeben worden sein sollen, was eine Vertauschung der Stimmen nahelege.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dieses Vorbringen wörtlich wie folgt zurückgewiesen:

»Soweit die Einspruchsführerin die erneute Auszählung aller Erststimmen im Wahlbezirk Itzehoe 008 des Wahlkreises 3 (Steinburg-Dithmarschen Süd) begehrt, erkennt der Wahlprüfungsausschuss dafür in dem Vorbringen der Einspruchsführerin gleichsam keine hinreichende Grundlage.

Die Einspruchsführerin trägt keine Tatsachen vor, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bei der Durchführung der Wahl in dem betreffenden Wahlbezirk ergeben. Sie bezweifelt lediglich das festgestellte Endergebnis in dem Wahlbezirk und verweist auf dessen statistische Auffälligkeit. Indes ist eine lokale bzw. punktuelle Unterschiedlichkeit einzelner Wahlergebnisse, die unvorhersehbar und singular anmutet und sich nicht in übergeordnet beobachtetes Stimmverhalten einfügt, letztlich gerade Wesenszug infolge freier Wahlen und überdies besonders auf der hier betroffenen, untersten Ebene der Wahlgebietseinteilung visibel. Mit Zweifel zu begegnen ist daher bereits, ob das Auseinanderfallen von Ergebnissen in ausgewählten Wahlbezirken für sich genommen daher überhaupt geeignet sein kann, einen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften und demnach einen Wahlfehler zu begründen. Dies kann hier dahinstehen, denn die Einspruchsführerin legt jedenfalls nicht substantiiert dar, in welchem Schritt der Ergebnisermittlung oder -feststellung es in dem Wahlbezirk Itzehoe 008 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist oder hätte kommen können, um das ihres Erachtens falsche Ergebnis der Erststimmenwahl in dem genannten Wahlbezirk zu begründen. Ein Hinweis auf statistische Auffälligkeiten eines Wahlergebnisses genügt den vorbenannten Anforderungen an die Darlegungspflicht im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht (Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rdnr. 26). Soweit die Einspruchsführerin diesbezüglich vorträgt, das von ihr angezweifelte Ergebnis könnte auf eine versehentliche Vertauschung der Stimmen oder eine falsche Zuordnung bei der Auszählung zurückzuführen sein, handelt es sich um bloße Vermutungen, die keine Tatsachen beinhalten, die für eine wahlprüfungsrechtliche Anknüpfung geeignet wären.

Weiter legt die Einspruchsführerin die statistische Signifikanz des von ihr für unplausibel erachteten Ergebnisses nicht dar. Sie führt nicht aus, ab welcher Schwelle ein Wahlbezirksergebnis als Einzelwert gegenüber der Gesamtheit der Wahlbezirksergebnisse im Wahlkreis 3 notwendigerweise zu der Annahme eines statistisch unplausiblen Ergebnisses führt. Darüber hinaus legt die Einspruchsführerin nicht dar, dass die von ihr referenzierten Ergebnisse in den anderen Wahlbezirken der Stadt Itzehoe eine statistisch hinreichend robuste Grundgesamtheit bilden, um sich zu dem angezweifelten Ergebnis zu verhalten. So sind auch bei den Ergebnissen der Erststimmenwahl in anderen Städten im Wahlkreis 3 einzelne Wahlbezirksergebnisse zu erkennen, die zwischen dem CDU-Kandidaten und der Einspruchsführerin grundsätzlich gegensätzlich zu dem Stimmverhalten in den übrigen Wahlbezirken der jeweiligen Stadt erscheinen (vgl. etwa Bad Bramstedt 005, Glückstadt 010, abrufbar unter [...]). Ferner stellen sich auch die weiteren von der Einspruchsführerin herangezogenen Aspekte – namentlich traditionelles Abstimmungsverhalten und Parteinähe sowie räumliche und infrastrukturelle Faktoren – nicht als hinreichend konkrete und tragende Anhaltspunkte dar, die zu der Annahme einer fehlerhaften Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk Itzehoe 008 führen könnten.

*Für andere Wahlfehler liegen gleichsam keine Anhaltspunkte vor. Dies gilt insbesondere auch für den Hinweis der Einspruchsführerin auf den zeitgleich zur Bundestagswahl in Itzehoe durchgeführten Bürgerentscheid und die damit einhergehende zusätzliche Auszählung von Stimmen. Hieraus allein kann ohne weitere konkrete Anhaltspunkte nicht der Schluss gezogen werden, dass Mängel oder Nachlässigkeiten bei der Auszählung bzw. Beurteilung der Stimmen erfolgt sind. Die Durchführung von mehreren Wahlen oder Abstimmungen an einem gemeinsamen Termin ist vielmehr üblich und keine Besonderheit, die für sich genommen eine erneute Auszählung von Stimmen rechtfertigen kann. Ausweislich der nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Darlegungen des Landeswahlleiters erfolgte die Auszählung nach Auskunft des Wahlvorstehers als ordnungsgemäß, konfligierenden Umstände sind weder ersichtlich noch vorgetragen.»*

Angesichts dessen hat es der Wahlprüfungsausschuss auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2022 für nicht erforderlich gehalten, die Erststimmen erneut auszuzählen. Denn Voraussetzung hierfür sei, dass hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen worden seien, nach denen ein Verfahrensfehler nicht ausgeschlossen werden könnte. Erst wenn ein solcher hinreichend substantiiertes Sachvortrag vorliege, bestehe überhaupt Raum für eine weitergehende Prüfung des Sachverhalts. Im vorliegenden Fall sei dies gerade nicht gegeben.

### III. Verfassungsrechtliche Würdigung

Die zulässigerweise von der Bf. sowohl als Wahlberechtigte als auch als Wahlbewerberin unter Berufung auf eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG binnen der Rechtsmittelfrist von 2 Monaten (Ablauf: 07.06.2022) erhobene und entsprechend § 23 Abs. 1 BVerfGG hiermit ausreichend begründete, aufgrund der noch laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auch noch nicht erledigte, mithin zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist auch begründet. Denn die Weigerung des Wahlprüfungsausschusses, die Erststimmen im Wahlbezirk Itzehoe 008 erneut auszuzählen, stellt eine Verletzung der ihm auferlegten, sowohl von Verfassung wegen erforderlichen als auch einfachrechtlich in § 5 Abs. 3 WahlprüfG geregelten Amtsermittlungspflicht zulasten der Wahlrechte, die der Bf. durch Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG garantiert sind, dar, nachdem bzw. obwohl die Bf. entsprechende Ermittlungen unter Hinweis auf die im Einzelnen belegte statistische Auffälligkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlbezirk Itzehoe 008 nahegelegt hatte.

Gleichzeitig ist die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerde geeignet, die Aufklärungspflichten des Wahlprüfungsausschusses im Falle statistischer Auffälligkeiten, auch und gerade bezüglich ihrer Signifikanz, zu konkretisieren.

Im Einzelnen:

## 1. Auseinandersetzung mit dem Beschluss vom 07.04.2022

- a) Der Wahlprüfungsausschuss bilanziert gegenüber dem Einwand der statistischen Auffälligkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlbezirk Itzehoe 008.: *»Die Einspruchsführerin trägt keine Tatsachen vor, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bei der Durchführung der Wahl in dem betreffenden Bezirk ergeben.«*

Nach der ständigen Rechtsprechung des **BVerfG** (Beschluss vom 06.10.1981, BVerfGE 58, 175) reicht insoweit allerdings die *»... hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann«*, aus. Und es steht außer Frage, dass der hier interessierende Sachverhalt (statistische Auffälligkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlbezirk Itzehoe 008) als solcher hinreichend substantiiert und aus sich heraus verständlich vorgetragen wurde, ebenso angesichts des äußerst knappen Erststimmenergebnisses die Mandatsrelevanz (s. hierzu Schriftsatz vom 22.11.2021 [**Anl. Bf.1**], S. 7 – 11, und Schriftsatz vom 26.01.2022 [**Anl. Bf.4**], S. 2). Der Wahlprüfungsausschuss bemängelt also nicht einen fehlenden, ungenügend substantiierten oder unverständlichen Tatsachenvortrag. Er hält einen Tatsachenvortrag, ungeachtet der hinreichend substantiierten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers, grundsätzlich für nicht ausreichend. Der Ausschuss fordert damit, wie noch zu zeigen sein wird, Beweise ein, die unmöglich erbracht werden können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dementsprechend keine Überprüfung des Sachverhalts vorgenommen, sondern den Einspruch mit dem pauschalen Hinweis abgelehnt, *»lokale bzw. punktuelle Unterschiedlichkeit einzelner Wahlergebnisse, die unvorhersehbar und singulär anmuten«*, wären *»Wesenszug und Folge freier Wahlen«*. Diese Argumentation müsste dann aber eigentlich auch für den Fall gelten, dass in einem Wahlbezirk ein Direktkandidat sämtliche Erststimmen auf sich vereinigen würde, was absurd wäre. Tatsächlich gibt es jedoch bis heute keinerlei wissenschaftliche Untersuchung, wie sich Auszählungs- oder Eintragungsfehler bei einer politischen Wahl (statistisch) so bemerkbar machen können, dass sie das Vorliegen eines Wahlfehlers nahelegen. Mithin ist es auch nicht möglich, das statistische Modell zu benennen, das angewendet werden kann, um besagte Fehler statistisch zu berechnen. Die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ eines Wahlfehlers muss deshalb, wie vorliegend geschehen, mittels Betrachtung der Wahlergebnisse und logischer Deduktion dargelegt werden können. Oder, anders formuliert: auch und gerade unter den *»singulär anmutenden Wahlergebnissen«*, die *»sich nicht in übergeordnet beobachtetes Stimmverhalten einfügen«*, können sich tatsächlich Wahlfehler verbergen, die mangels Überprüfung nicht entdeckt wurden.

Und im Übrigen gilt: Je geringer der Stimmenabstand zwischen dem als gewählt festgestellten Bewerber und seinem nächstfolgenden Konkurrenten ist, desto eher wird dann, wenn der/die Einsprechende die Möglichkeit eines Wahlfehlers – wie hier – substantiiert geltend macht, eine erneute Auszählung angezeigt sein (**BVerfG**, Beschluss vom 12.12.1991, BVerfGE 85, 148/160 f.).

- b) Der Wahlprüfungsausschuss widerlegt auch nicht die von der Bf. vorgelegten statistischen Berechnungen, sondern fordert von der Bf. die Benennung eines Schwellenwertes, mit dem sich schon vor der geforderten erneuten Auszählung der (Erst-) Stimmen ein Wahlfehler sicher belegen lässt. Dies ist nicht möglich, solange das Phänomen „unplausibles Wahlergebnis“ nicht wissenschaftlich auf das Vorliegen von Wahlfehlern erforscht worden ist und solange der Deutsche Bundestag nicht auf dieser Grundlage, wenn überhaupt möglich, einen Schwellenwert festgelegt hat

Der mögliche Wahlfehler lässt sich jedoch bereits durch Neuauszählung (in diesem Fall) eines einzigen (!) Wahlbezirkes verifizieren oder falsifizieren. Dieser Aufwand ist zumutbar, zumal angesichts der (aufgrund der statistischen Auffälligkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlbezirk Itzehoe 008) nicht auszuschließenden und zugleich hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass ein Bewerber (hier: Mark Helfrich) zu Unrecht ein Bundestagsmandat erhalten hat, während zwei Bewerberinnen das berechtigte Bundestagsmandat vorenthalten worden ist (Erststimmenbewerberin Karin Thissen, SPD, und Melanie Bernstein CDU Listenplatz 6).

- c) Der Wahlprüfungsausschuss bemängelt, die Bf. habe nicht dargelegt, dass die *»von ihr referenzierten Ergebnisse in den anderen Wahlbezirken der Stadt Itzehoe eine statistisch hinreichend robuste Grundgesamtheit bilden, um sich zu dem angezweifelte Ergebnis zu verhalten«*. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Begriff der „Grundgesamtheit“ niemals „statistisch robust“ sein kann; diese Apostrophierung ist in der Statistik „Maßen“ oder „Schätzverfahren“ vorbehalten, die nicht sensibel auf Ausreißer reagieren. Demgegenüber bezeichnend der Fachbegriff „Grundgesamtheit“ die Menge aller Objekte, zu denen eine Aussage getroffen werden soll, und zwar nach Maßgabe der Identifikationskriterien: sachliche Übereinstimmung, räumliche Übereinstimmung und zeitliche Übereinstimmung. Als „Grundgesamtheit“ wurden hier zutreffender Weise die anderen Wahlbezirke der Stadt Itzehoe zugrunde gelegt, weil diese sachlich (Bundestagswahl), räumlich (Stadt Itzehoe) und zeitlich (Termin der Wahl am 26.09.2021) die erforderlichen übereinstimmenden Identifikationskriterien aufwiesen. Das liegt auf der Hand und hätte von der Bf. im Einspruchsverfahren nicht noch gesondert erläutert werden müssen. Denn Wahlverhalten – mithin auch Wahlergebnisse – unterscheiden sich nach Wohnort, also nach Bundesland, Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und Dorf,

weshalb auch nur Wahlbezirke aus der gleichen Stadt, in der sich das analysierte Ergebnis befindet, die erforderlichen übereinstimmenden Identifikationskriterien aufweisen.

Im Übrigen lässt sich den nachfolgenden Ausführungen des Ausschusses, mit denen dieser hinsichtlich des CDU-Kandidaten und der Einspruchsführerin auf die Ergebnisse in einzelnen Wahlbezirken hinweist, die ebenfalls im Gegensatz zu dem Stimmverhalten in den übrigen Wahlbezirken der jeweiligen Stadt stehen (etwa in den ebenfalls zum Wahlkreis 003 gehörenden Städten Bad Bramstedt und Glückstadt), entnehmen, dass der Wahlprüfungsausschuss in diesem Fall die Ergebnisse in den anderen Wahlbezirken eben doch bzw. ebenfalls als »*statistisch robuste Grundgesamtheit*« zu den Ergebnissen in den Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 resp. Glückstadt 010 einstuft und ins Verhältnis setzt.

Wenn sich also auch nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses unstrittig 14 Wahlbezirksergebnisse (Bad Bramstedt) zum Ergebnis des Wahlbezirks Bad Bramstedt 005 und außerdem 13 Wahlbezirksergebnisse (Glückstadt) zum Ergebnis des Wahlbezirks Glückstadt 010 als »*statistisch robuste Grundgesamtheit*« verhalten, dann muss dies erst recht auf 17 Wahlbezirksergebnisse (Itzehoe) zum Ergebnis des Wahlbezirks Itzehoe 008 zutreffen.

## 2. Die statistische Auffälligkeit des Wahlbezirksergebnisses Itzehoe 008

Der Wahlprüfungsausschuss behauptet (sinngemäß), das Erststimmenergebnis im Wahlbezirk Itzehoe 008 sei schon deswegen nicht unplausibel, weil andere Wahlbezirke im Wahlkreis 003, namentlich die Wahlbezirke Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010, ein ähnliches Erststimmenergebnis im Verhältnis zum Stimmverhalten in den übrigen Wahlbezirken der beiden vorgenannten Städte aufwiesen.

Das ist unzutreffend und kann anhand der vom Ausschuss benannten Wahlbezirke Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 nach Maßgabe der nachfolgenden tabellarischen Analyse des Stimmverhalten in den Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 einerseits sowie Itzehoe 008 andererseits widerlegt werden. Grundlage hierfür und für die nachfolgend zunächst unter dem – gewissermaßen vor die Klammer gezogenen – Gesichtspunkt „Linkes-Rechtes-Wahlverhalten“ angestellten Überlegungen sind die Bundestagwahlergebnisse 2021 im Wahlkreis 003, dokumentiert unter <https://wahlen.steinburg.de/BTWahl2021/> (letzte Abfrage: 27.05.2022).



## a) Linkes-Rechtes-Wahlverhalten

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang also zunächst die Kategorie „Linkes-Rechtes-Wahlverhalten“, fällt auf, dass die Wahlbezirke Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 eine deutliche rechts-konservative Mehrheit abbilden:

- **Bad Bramstedt 005:**

Das rechts-konservative Lager (CDU, FDP und AfD) erhält 57,3 % der Erststimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich über dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgend Tabelle 2) und 53,5 % der Zweitstimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich über dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgend Tab. 1).

Das links-grüne Lager (SPD, GRÜNE und DIE LINKE) erhält 39,3 % der Erststimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich unter dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgend Tabelle 2) und zuzüglich SSW 40,1 % der Zweitstimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich unter dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgend Tabelle 1)

- **Glückstadt 010:**

Das rechts-konservative Lager (CDU, FDP und AfD) erhält 58,8 % der Erststimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich über dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgende Tabelle 2) und 54 % der Zweitstimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich über dem Stadtdurchschnitt, s. nachfolgend Tabelle 1).

Das links-grüne Lager (SPD, GRÜNE und DIE LINKE) erhält 40 % der Erststimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich unter Stadtdurchschnitt, s. nachfolgende Tabelle 2) und zuzüglich SSW 43,7 % der Zweitstimmen (alle diesbezüglichen Stimmenanteile deutlich unter Stadtdurchschnitt, s. nachfolgende Tabelle 1).

Der Wahlbezirk Itzehoe 008 hingegen bildet weder eine deutliche rechts-konservative noch eine deutlich links-grüne Mehrheit ab. (Fast) alle Erststimmen und alle Zweitstimmen aller Parteien liegen nah am Stadtdurchschnitt (s. nachfol-

gend Tabellen 2 und 1). Auffällig sind lediglich die Erststimmenanteile der CDU- und SPD Kandidaten, die das „durchschnittliche“ Wahlverhalten eben nicht abbilden, sondern scheinbar ein noch deutlich höheres rechts-konservatives Wahlverhalten als in den beiden eindeutig rechts-konservativen Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010

- **Itzehoe 008:**

Das rechts-konservative Lager (CDU, FDP und AfD) erhält 51,5 % der Erststimmen (bei Erststimmmentausch CDU/SPD allerdings nur 45,8 %, s. nachfolgend Tabelle 4) und 43,5 % der Zweitstimmen

Das links-grüne Lager (SPD, GRÜNE und DIE LINKE) erhält 45 % der Erststimmen (bei Erststimmmentausch allerdings CDU/SPD 50,7 %, s. nachfolgend Tabelle 4) und zuzüglich SSW 52,2 % der Zweitstimmen

Zwischenergebnis: Der Wahlbezirk Itzehoe 008 weicht hinsichtlich der Erststimmenergebnisse der Bundestagswahl 2021 signifikant vom Stadtdurchschnitt ab und belegt anscheinend sogar ein noch deutlich höheres rechts-konservatives Wahlverhalten als in den Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010. Bei einem Erststimmmentausch CDU/SPD (s. nachfolgend Tabelle. 4) wird diese statistische Auffälligkeit wieder ausgeglichen/relativiert.

## b) (Ergänzende) tabellarische Analyse

**Tabelle 1:** betrachtet das Verhältnis der Zweitstimmenergebnisse im jeweiligen Wahlbezirk zu der »Grundgesamtheit« der Zweitstimmenergebnissen der jeweiligen Stadt.

Wahlbezirk	Bad Bramstedt 005	Glückstadt 010	Itzehoe 008
<b>Tabelle 1</b>	<b>Tabelle 1</b>	<b>Tabelle 1</b>	<b>Tabelle 1</b>
CDU Zweitstimmen	3,6 %Pkt. über Ergebnis Bad Bramstedt	7,1 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	1,9 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
SPD Zweitstimmen	5,6 %Pkt. unter Ergebnis Bad	7,1 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	2,9 %Pkt. unter Ergebnis

	Bramstedt		Itzehoe
FDP Zweitstimmen	4,1 %Pkt. über Ergebnis Bad Bramstedt	5,8 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	0,3 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
Grüne Zweitstimmen	1,7 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	1,2 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	0,2 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
AfD Zweitstimmen	0,6 %Pkt. über Ergebnis Bad Bramstedt	1,9 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	0,5 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
Linke Zweitstimmen	0,4 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	2,5 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	0,7 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
SSW Zweitstimmen	0,8 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	0,1 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	0,5 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe

Ergebnis: Die Zweitstimmenergebnisse in den rechts-konservative Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 zeigen einen hohen Anteil CDU- FDP- und AfD-Wähler gegenüber dem „Stadt-Durchschnitt“. Entsprechend einen niedrigen Anteil SPD-, Grünen-, Linke- und SSW-Wähler gegenüber dem „Stadt-Durchschnitt“. Im Wahlbezirk Itzehoe 008, der weder rechts-konservativ noch links-grün ist, liegen alle Zweitstimmenergebnisse aller Parteien nahe am „Stadt-Durchschnitt“.

**Tabelle 2:** betrachtet das Verhältnis der Erststimmenergebnisse im jeweiligen Wahlbezirk zur »Grundgesamtheit« der Erststimmenergebnisse der jeweiligen Stadt.

Wahlbezirk	Bad Bramstedt 005	Glückstadt 010	Itzehoe 008
<b>Tabelle 2</b>	<b>Tabelle 2</b>	<b>Tabelle 2</b>	<b>Tabelle 2</b>
CDU Erststimmen	3,6 %Pkt. über Ergebnis Bad Bramstedt	8,9 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	4,6 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
SPD Erststimmen	4,1 %Pkt. unter Er-	7 %Pkt. unter Er-	6 %Pkt. unter

	gebnis Bad Bramstedt	gebnis Glückstadt	Ergebnis Itzehoe
FDP Erststimmen	5,1 %Pkt. über Ergebnis Bad Bramstedt	4,1 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	1,3 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
Grüne Erststimmen	2,3 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	2,9 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	0,7 %Pkt. über Ergebnis Itzehoe
AfD Erststimmen	0,7 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	1,4 %Pkt. über Ergebnis Glückstadt	0,2 %Pkt. unter Ergebnis Itzehoe
Linke Erststimmen	0,5 %Pkt. unter Ergebnis Bad Bramstedt	2,1 %Pkt. unter Ergebnis Glückstadt	0,1 %Pkt. unter Ergebnis Itzehoe

Ergebnis: Die Erststimmenergebnisse in den rechts-konservativen Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 zeigen einen hohen Anteil CDU-, FDP- und AfD-Wähler gegenüber dem „Stadt-Durchschnitt“. Entsprechend einen niedrigen Anteil SPD-, Grünen-, Linke- und SSW-Wähler gegenüber dem „Stadt-Durchschnitt“.

Im Wahlbezirk Itzehoe 008, der weder rechts-konservativ noch links-grün ist, liegen die Erststimmenergebnisse von FDP, Grüne, Linke, AfD nah am „Stadt-Durchschnitt“. Die Erststimmenergebnisse der CDU und SPD hingegen ähneln denen der Wahlbezirke Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010.

**Tabelle 3:** betrachtet das Verhältnis des Erst- zum Zweitstimmenergebnis im jeweiligen Wahlbezirk. Also:

Wahlbezirk	Bad Bramstedt 005	Glückstadt 010	Itzehoe 008
<b>Tabelle 3</b>	<b>Tabelle 3</b>	<b>Tabelle 3</b>	<b>Tabelle 3</b>
CDU Erst- : Zweitstimmen	2,9 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen	6,3 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen	8,6 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen
SPD	3,1 %Pkt. mehr Erst-	1,5 %Pkt. mehr Erst-	1,8 %Pkt. we-

Erst- : Zweitstimmen	als Zweitstimmen	als Zweitstimmen	niger Erst- als Zweitstimmen
FDP Erst- : Zweitstimmen	2,7 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen	0,6 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	0,7 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen
Grüne Erst- : Zweitstimmen	2,4 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	3,8 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	1,7 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen
AfD Erst- : Zweitstimmen	1,8 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	0,9 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	1,3 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen
Linke Erst- : Zweitstimmen	0,3 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen	0,3 %Pkt. mehr Erst- als Zweitstimmen	1,3 %Pkt. weniger Erst- als Zweitstimmen

Hierbei fällt folgendes auf:

- In den rechts-konservativen Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 erhält der CDU-Kandidat deutlich mehr Erst- als Zweitstimmen. Im „durchschnittlichen“ Wahlbezirk Itzehoe 008 erhält er überdeutlich mehr Erst- als Zweitstimmen.
- In den rechts-konservativen Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 erhält auch die SPD-Kandidatin deutlich mehr Erst- als Zweitstimmen. Im „durchschnittlichen“ Wahlbezirk Itzehoe 008 erhält sie hingegen deutlich weniger Erst- als Zweitstimmen.
- Der FDP-Kandidat erhält im Wahlbezirk Itzehoe 008 mehr Erst- als Zweitstimmen. Dennoch führt dies nicht zu einem Verlust an Erststimmen für den CDU-Kandidaten, sondern zu einem deutlichen Anstieg (vergl. hierzu die diesbezügliche Verteilung in den Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 ).
- Die Kandidatin der Grünen erhält in allen rechts-konservativen Wahlbezirken weniger Erst- als Zweitstimmen. In den Wahlbezirken Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 führt dies u. a. zu einem Anstieg der Erststimmen der SPD-Kandidatin, im „durchschnittlichen“ Wahlbezirk 008 hingegen zu einem Verlust.
- Der Kandidat von „Die Linke“ erhält im Wahlbezirk Itzehoe deutlich weniger Erst- als Zweitstimmen. Dies führt aber nicht zu einem Anstieg der Erststimmen für die SPD-Kandidatin, sondern im Gegenteil zu einem deutlichen Verlust.
- Der SSW hatte im Wahlkreis 003 keinen Direktkandidaten aufgestellt. Es ist aus Wählerbefragungen und anderen Wahlen bekannt, dass SSW-Wähler üblicher-

weise ihre Erststimme dem SPD-Kandidaten geben. Im Wahlbezirk 008 liegt der Zweitstimmenanteil des SSW über dem „Stadt-Durchschnitt“, in den beiden rechtskonservativen Wahlbezirken darunter (vergl. Tabelle 1). Dennoch führt der höhere Anteil an SSW-Wählern im Wahlbezirk Itzehoe 008 nicht zu einem Anstieg der Erststimmen für die SPD-Kandidatin, sondern im Gegenteil zu einem deutlichen Verlust.

**Tabelle 4:** betrachtet die absoluten Zahlen der Erst- und Zweitstimmenergebnisse und ihre zahlenmäßige Differenz (mehr oder weniger Erst- als Zweitstimmen). Lediglich die Erststimmenergebnisse der CDU-/SPD-Kandidaten wurden vertauscht.

Aus Gründen der leichteren Vergleichbarkeit sind in dieser Tabelle nicht die Namen der Direktkandidat\*innen aufgeführt, sondern allein die Parteizugehörigkeit.

<b>Tabelle 4</b>	<b>Tabelle 4</b>	<b>Tabelle 4</b>	<b>Tabelle 4</b>
Wahlbezirk IZ 008	Erststimmen (CDU/SPD vertauscht)	Zweitstimmen	Differenz Erst-/Zweitstimmen
CDU	193	171	+ 22
SPD	236	207	+ 29
FDP	97	92	+ 5
Grüne	120	133	- 13
AfD	58	68	- 10
Linke	29	39	- 10
SSW	-	18	- 18
Übrige	26	32	- 6

Ergebnis: Das Wahlergebnis wird bei diesem „Experiment“ (Tausch der Erststimmen der CDU mit denjenigen des SPD) erstaunlich plausibel: Das „Stimmensplitting“ aus „linkem und rechtem Spektrum“ korrespondiert mit dem Erststimmenergebnis der CDU- und SPD-Kandidaten (vergl. hierzu Tabelle 5 und 6)

**Tabelle 5 und 6:** betrachten die absoluten Zahlen der Erst- und Zweitstimmenergebnisse und ihre zahlenmäßige Differenz in den Wahlbezirken Glückstadt 010 (Tabelle 5) und Bad Bramstedt 005 (Tabelle 6) (mehr oder weniger Erst- als Zweitstimmen). Aus Gründen der

leichteren Vergleichbarkeit wurden auch hier nicht die Namen der Direktkandidat\*innen aufgeführt, sondern die Parteizugehörigkeit:

<b>Tabelle 5</b>	<b>Tabelle 5</b>	<b>Tabelle 5</b>	<b>Tabelle 5</b>
Wahlbezirk Glückstadt 010	Erststimmen	Zweitstimmen	Differenz Erst- /Zweitstimmen
CDU	119	96	+ 23
SPD	94	88	+ 6
FDP	62	64	- 2
Grüne	43	56	- 13
AfD	29	32	- 3
Linke	6	5	+ 1
SSW	-	6	- 6
Übrige	4	8	- 4

<b>Tabelle 6</b>	<b>Tabelle 6</b>	<b>Tabelle 6</b>	<b>Tabelle 6</b>
Wahlbezirk Bad Bramstedt 005	Erststimmen	Zweitstimmen	Differenz Erst- /Zweitstimmen
CDU	192	174	+ 18
SPD	158	138	+ 20
FDP	139	122	+ 17
Grüne	81	97	- 16
AfD	41	53	- 12
Linke	16	18	- 2
SSW	-	8	- 8
Übrige	22	42	- 20

Ergebnis: Vertauscht man in den Wahlbezirken Glückstadt 010 und Bad Bramstedt 005 (wie in Tabelle 4 im Wahlbezirk Itzehoe 008) die Erststimmenergebnisse der CDU- und SPD-Kandidaten, erzeugt dies folgende unplausible Auffälligkeiten:

- Glückstadt 010: Der CDU-Kandidat hätte 2 Erststimmen weniger als Zweitstimmen, die SPD-Kandidatin 31 zusätzliche Erststimmen.
- Bad Bramstedt 005: Der CDU-Kandidat hätte 16 Erststimmen weniger als Zweitstimmen, die SPD-Kandidatin 54 zusätzliche Erststimmen.

Die in den Tabellen 1-6 aufgeführte Betrachtungsweise lässt sich auf alle anderen 276 Wahlbezirke anwenden. Es findet sich kein anderer Wahlbezirk, der ähnliche Auffälligkeiten aufweist wie der Wahlbezirk Itzehoe 008 (s. hierzu Tabellen 1-3). Es findet sich insbesondere kein Wahlbezirk, bei dem ein Vertauschen der Erststimmen von CDU- und SPD-Kandidaten das Wahlergebnis plausibel macht.

### Fazit:

1. Der Einspruch der Bf. gegen die Gültigkeit der Erststimmenergebnisse im Wahlkreis 003 Einspruch war zulässig und begründet. Die geforderten Kriterien für die **Glaubhaftmachung eines Wahlfehlers**, nämlich
  - aus sich heraus verständlich,
  - hinreichend substantiiert,
  - mandatsrelevant
 wurden, wie dargestellt, alle erfüllt.
  
2. Der Einspruch ist vom Wahlprüfungsausschuss mit der Begründung abgelehnt worden:
  - *»Lokale bzw. punktuelle Unterschiedlichkeit einzelner Wahlergebnisse, die unvorhersehbar und singulär anmuten«* wären *»Wesenszug und Folge freier Wahlen«*.

**Diese Sichtweise ist abstrakt und eine leere Floskel!**

  - *»Ein Hinweis auf statistische Auffälligkeiten eines Wahlergebnisses genügt den [...] Anforderungen an die Darlegungspflicht im Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht«*

**Trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu** (und lässt sich so auch durch die von dem zitierten *Austermann* [in: Schreiber, BWahl, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 26, Fn. 122] herangezogenen Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses und insbesondere auch durch das Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 20.06.1993 nicht belegen)



- Die Wahlbezirke Bad Bramstedt 005 und Glückstadt 010 weisen eine ähnliche (Erst)Stimmenverteilung auf wie Itzehoe 008.

**Diese Behauptung ist falsch!**

- Einspruchsführende müssten den Schwellenwert für die statistische Signifikanz eines unplausiblen Wahlergebnisses benennen.

**Das ist Sache des Gesetzgebers und nicht der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers bzw. der/des Wahlberechtigten!**

Der Wahlprüfungsbeschwerde muss deshalb in dem beehrten Sinne abgeholfen werden.

Sollte das Gericht die Vorlage ergänzender Nachweise für erforderlich halten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

(Prof. Dr. Kirchberg)  
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG
2. **Anl. Bf.1 – Anl. Bf.6**, wie im Text bezeichnet